

F. N. 46.  
19

Vf  
2700

# INSTRUCTION und Bestallung für den GENERAL-ACCIS- Einnehmer.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

STÄTTERS-  
HALLE  
(BAULE)



---

DRESDEN,  
gedruckt in der Churfürstl. Sächs. Hofbuchdruckerey.

**Wir Friedrich August,**  
von **GOTTES** Gnaden,

Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erzbischoff und Chur-Fürst, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und  
Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-  
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ra-  
vensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, u.  
Befehlmen und thun kund, daß Wir bey Unserm  
Geheimen Finanz-Collegio Unsern lieben getreuen

ACCIS-ORDNUNG

bestellet und angenommen. Bestellen und nehmen ihn  
auch hierzu dergestalt und also auf und an:

I.

<sup>1.</sup>  
Soll der Einnehmer ge-  
treu und hold, auch dienst-  
gewärtig seyn, und sich  
vor der in der geschärften  
Constitution vom an-  
vertrauten Guthe gesetzten  
Strafe hüten.

Daß Uns er getreu, hold und Dienstgewärtig seyn,  
Unser Bestes, Ehr und Rußen fördern, Schaden und  
Nachtheil mit Fleiß abwenden, auch selbigen nach allen  
Kräften vorkommen, die ihm obliegende Accis-Berrich-  
tungen treulich, fleißig und mit aller Sorgfalt abwar-  
ten, und dabey ohne hinlängliche Ursache, nicht die ge-  
ringste Zeit verabsäumen, auch mit denen eingenommen-  
nen Geldern, bey Vermeydung der in der geschärften  
Constitution vom anvertrauten Guthe de dato  
Dresden, den 26. Sept. 1705. und in dem zu deren  
Einschärf- und Erläuterung sub dato den 17. Decbr.  
1767. erlassenen Mandate, gesetzten Strafe, treulich  
umgehen soll.

II.

<sup>2.</sup>  
Sich nicht nur die Ac-  
cis-Ordnung, Obser-  
vanda, Erläuterung und  
Moderation auch Dorf-  
Verfassung bekamt ma-  
chen, darnach leben, und

Hat er sich die Accis-Ordnung, wie sie durchs  
ganze Land unterm dato Dresden, den 31. Aug. 1707.  
in Druck publiciret worden, ingleichen die Erläute-  
rung und Moderation de dato den 12. Dec. gedachten  
Jahres,

Jahres, nicht weniger die Dorf-Accis-Ordnung un-  
term 13. Nov. 1705. benebest allen darinnen enthaltenen  
Punkten, Claululen, Anmerkungen, Erklärungen, Ge-  
neral-Observanden, ingleichen den General-Accis-  
Tarif von Anno 1754. und was sonst dazu gehöret, ge-  
nau bekannt zu machen, nach selbigen alles zu behan-  
deln, sich für seine Person darnach zu richten, und das  
auch solchen, ingleichen denen ergangenen Befehlen,  
Resolutionen und Limitationen, von denen Thor-  
Schreibern und Viscitatoren, wie auch denen Accisan-  
ten gebührend nachgeteget werde, nöthige Aufsicht zu  
tragen.

### III.

Ist von ihm die General-Accis-Ordnung nebst dem  
Accis-Tarif mit Pappier zu durchschleffen, und was in  
denen Accis-Säßen, auf Verordnung des Geh. Finanz-  
Collegii verändert, oder an denen Regultn verbessert  
worden, jedesmahl auf die durchschlossene Blätter, so-  
thener Säße oder Regultn gegen über, anzumercken,  
die vorkommenden Mängel oder andere Inconvenien-  
zen aber, so bey einer Stadt sich herfür thun, und wo  
etwas zum Aufnehmen derselben erinnert werden könnte,  
ingleichen ob der Monath im vorigen oder jetzigen Jahre  
mehr oder weniger getragen, auch woher solches komme,  
und was die eigentliche Ursache sey, oder doch vermuthet  
werde, besonders zu bemerken, und darüber von dem Geh.  
Finanz-Collegio, durch den Commissarium oder In-  
spectorem Resolution einzuhohlen.

### IV.

Ist er bey Vermeidung der Remotion schuldig, damit  
niemand wegen derer benöthigten Accis-Zettul ungebühr-  
lich aufgehalten werden dürte, von Michaelis bis Ostern  
iederzeit vormittags von Sieben bis Zwölff Uhr, und  
nachmittags von Zwey bis Fünf Uhr, von Ostern bis  
Michaelis aber, von früh Morgens Sechß bis Eiß  
Uhr, und nachmittags von Zwey bis Sechß Uhr, sich  
auf der Accis-Stube finden zu lassen, und niemals über  
die gesetzte Zeit aussen zu bleiben, oder vor Ablauf der sel-  
ben wieder herunter zu gehen, in denen Jahr- und Wochen-  
Märkten

zusehen, daß solches auch  
von Accisanten, Thor-  
Schreibern und Viscitato-  
ren geschehe.

Sondern auch selbige mit  
Pappier durchschleffen,  
was aus dem Geheimen  
Finanz-Collegio gemin-  
dert oder verbessert wird,  
denen Säßen oder Re-  
gultn gegen über anmerken.

Die in der Accis-  
Ordnung vorgeschriebenen  
Stunden, auf der Accis-  
Stube täglich abwarten,  
niemahls über die Zeit  
aussen bleiben, oder vor  
derselben herunter gehen,  
bey Jahr- und Wochen-  
Märkten aber sich Nach-  
mittags eine Stunde eher  
einfinden, oder gar die  
Zeit über droben  
bleiben.

Märkten hingegen, nachmittage sich eine Stunde eher einzufinden, oder gar die Tisch-Zeit über auf der Accis-Stube zu bleiben.

#### V.

<sup>5.</sup>  
Ausser der Accis-Stube keine Zettul ertheilen, wenn aber ein dringender Fall vorkommt, solche nebst ihm vom Co-Inspectore, oder regierenden Bürgermeister, oder einer andern Rath's-Person unterschreiben, von denen letztern das Geld annehmen, auch zur Casse und Rechnung bringen lassen.

Auch ist ihm bey Strafe der Remotion ausdrücklich verbothen, nach geschlossener Accis-Stube, wie auch an Sonn- und Fest-Tagen, in seinem Quartier, oder sonst an ausser der ordentlichen Einnahme, Accis-oder Passir-Zettul zu ertheilen; woserne aber ein dringender Fall vorkäme, müssen dergleichen Zettul jedesmahl nebst dem Einnahmer von des Orths Co-Inspectorn, oder in dessen Abwesenheit, von dem regierenden Bürgermeister, oder wenn sonst der Rath diese Verrichtung aufgetragen, mit unterschrieben, von diesem das Geld in Empfang genommen, auch folgenden Tages zur Casse geliefert, und in Einnahme gebracht werden.

#### VI.

<sup>6.</sup>  
Die Accis- und Passir-Zettul nach denen Waaren gehörig ertheilen, den Tag und die letztere Ziffer bey dem Jahre, nebst dem Quanto dessen, was ein- oder ausgehet, mit Buchstaben exprimiren, vor die Zettul nichts begehren, solche eigenhändig unterschreiben, und ob die Accise erleget oder nicht, auch ob es zum Grosso- oder andern Handel geschehen, darinnen anmercken.

Sind von ihm die Accis- und Passir-Zettul, wie es die Beschaffenheit derer ein- und ausgehenden Sachen erfordert, zu ertheilen, und der Tag nebst der letzten Ziffer bey dem Jahre, ingleichen das Quantum derer Waaren, und Consumtibilien, bey sechs Groschen Strafe von jedem Zettul, mit Buchstaben auszudrücken; es muß aber dafür im geringsten nichts, weder an Gelde noch sonst begehret, oder genommen, auch wenn solche bey Vielheit der Accisanten von dem Assistenten, oder einem Visitatore auf der Accis-Stube gefertigt würden, selbige dennoch von ihm selbst unterschrieben, und ob die ausgehenden Waaren vergeben oder nicht, auch ob die Veraccisirung zum Grosso- oder andern Handel geschehen, darinnen angemercket werden.

#### VII.

<sup>7.</sup>  
Die Accis-Zettul länger nicht als zweymahl 24 Stunden vor gültig halten, auch selbige gehörigen Orthes einhändigen, und allemahl ein Stück davon abschneiden, die ganz verlohren aber, wenn sie nicht ohne Verschulden weggenommen, auch nicht wieder zu erlangen sehn, nochmahls vergeben lassen.

Und wie alle Accis-Zettul, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschrotten, Wein und Bieres, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zur Mühle, und sonst wohin gehen, zu Vermeidung alles Unterschleifs nicht länger als zweymal 24 Stunden gelten, also hat er genau Achtung zu geben, daß selbige, vor Ablauf dieser Zeit, gehöriges Orthes eingehändigt, und von denen einmal producirten und gebrauchten Zettuln, allemahl verordneter maaßen ein Stück

Stück weggeschnitten werde, daferne aber ein Zettul ganz verlohren gienge, ist die Accise nochmals zu erlegen, es könnte denn der Accisant beybringen, oder endlich erhärten, daß der Zettul ohne sein Verschulden von abhanden kommen, und nicht wieder zu erlangen sey.

#### VIII.

Muß er auch sonst alles und jedes, was ihm bey ein oder dem andern Accis-Fälle zweifelhaft scheineth, und was er bey der Accis-Versassung zu mehrerer Beförderung des Chur-Fürstl. Accis-Interesse, zu erinnern vermag, denen Umständen nach in gewisse Punkte fassen, und zusörderst an den Commissarium oder Inspectorem entweder zur Entscheidung oder fernern Bericht-Erstattung an die Behörde übergeben, daferne er aber von dem Commissario und Inspectore weder mit gnugsamen Bescheid versehen, noch der nöthige Bericht eingeschicket werden wollte, bleibt ihm deshalb, selbst bey dem Chur-Fürstl. Geheimen Finanz-Collegio anzufragen, unbenommen, immassen ihm auch solches zugelassen ist, wenn wider den Commissarium oder Inspectorem etwas mit Grunde vorzubringen seyn möchte.

#### IX.

Wenn aus dem Geheimen Finanz-Collegio, Signaturen, Pässe und Verordnungen ertheilet werden, hat er sich nach dem darinnen enthaltenen zu achten, und Abschrift davon zu nehmen, oder wenigstens den Inhalt und das Datum zu seiner Nachricht und Rechtfertigung daraus zu extrahiren.

#### X.

Hat er auch demjenigen, was auf Unsere Verordnungen von dem Commissario und Inspectore an ihn gebracht, und von diesen sonst, vermöge ihrer Instructionen, bey der Einnahme zu Beförderung des Chur-Fürstl. Accis-Interesse verfügt und erinnert wird, jederzeit nachzuleben, und das Verfugte fleißig zu verrichten.

#### XI.

Darf er niemahln ohne Erlaubniß seines vorgesezten Inspectoris, oder in dessen Abwesenheit, ohne Vorwissen des Ortss Co-Inspectoris, über Land verreisen, und wird ihm auch nicht verstattet, andere Neben-Verrichtungen, wodurch die Einnahme, darauf er bestellet,

8.

Die vorkommenden zweifelhaften Fälle in gewisse Punkte bringen, selbige dem Commissario oder Inspectori zur Entscheidung oder Bericht-Erstattung ausbändigten, wenn er keinen Bescheid bekommt, oder wider obige beyde etwas anzubringen, selbst berichten.

9.

Nach denen Signaturen, Pässen, und Verordnungen sich achten, auch Abschrift, oder wenigstens den Inhalt und das Datum zu seiner Justification davon behalten.

10.

Was von dem Commissario und Inspectore auf Befehl, oder ihrer Instruction nach, an ihn verfügt wird, fleißig verrichten.

11.

Niemahln ohne des Inspectoris oder Co-Inspectoris Urlaub verreisen, noch andere Neben-Verrichtungen annehmen.

und wofür er besoldet und unterhalten wird, bezogen oder verhindert werden kann, anzunehmen.

## XII.

12.  
Niemanden weder borgen, noch nachsehen, sondern alles baar erheben, oder nebst dem Erfasse, unnachbleiblicher Strafe gewärtig seyn.

Darf er keinem Accisanten, er habe Namen, wie er wolle, borgen, oder wegen der Bezahlung nachsehen, sondern er muß alles stracks beym Eingange oder Ausführe baar erheben, und in sein Manual eintragen, oder widrigen Falls unnachbleiblicher Strafe, und daß er solches aus seinen eigenen Mitteln ersetzen müsse, gewärtig seyn.

## XIII.

13.  
Hohen und Niedrigen, Civil- und Kriegs- Bedienten, auch sonst niemanden einige Exemption gestatten, weniger sich selbst oder die Seinigen davon befreien.

Hat er von Erstattung der Consumtions-Accise keinen Hohen noch Niedrigen, Civil- und Kriegs- Bedienten noch gemeinen Soldaten, auch sonst niemanden, er sey von was Stande und Wesen er wolle, welcher nicht, Inhalts der gedruckten Accis-Ordnung und Erläuterung, oder sonsten durch Special-Concession, ganz oder auf gewisse Maasse davon ausgenommen ist, frey zu lassen, weniger sich selbst der Accis-Abgabe im geringsten zu entziehen, oder die Seinigen dabey zu übersehen.

## XIV.

14.  
Allen Accisanten mit Glimpf und Bescheidenheit begegnen, ihnen Information geben, weder mehr, noch weniger, als gefeset ist, von selbigen erheben, dieses in sein Register und des Accisanten Büchlein eintragen, die Accis-Zettul von Brandwein - Schrot besonders notiren, jedermann schleunig abfertigen, und sich die Zoll-Gleits- und Land-Accis-Zettul vorzeigen lassen.

Soll er allen und ieden Accisanten, es mögen Einheimische oder Fremde seyn, auch selbst auf die Accis-Stube kommen, oder die Ihrigen dahin schicken, bey Vermeidung ernstern Einsehens, mit gebührenden Glimpf und Bescheidenheit begegnen, ihnen, auf beschehenes Anfragen, zungsame Nachricht und Weisung geben, von denen accisbaren Sachen, wenn solche richtig angemeldet, die in angezogener Accis-Ordnung oder Tarif gefesete Abgabe, oder wie solche an ein- oder dem andern Orte geändert werden möchte, und weder mehr noch weniger an guten gangbaren Münz-Sorten, nach dem für selbige in den monatlichen Valuations-Tabellen bestimmten Werthe, annehmen, diese sowohl in sein Register, als des Accisanten Büchlein, ordentlich einschreiben, und Accis-Zettul ertheilen, auch die wegen Brandweins-Schrot ausgegebenen Zettul besonders notiren, sowohl jedermann, insonderheit das Land-Volk und die Fremden, baldmöglichst abfertigen, jedoch, sich die Zoll-Gleits- und Land-Accis-Zettul vorzeigen lassen, und hernach, ob alles richtig? zusehen.

## XV:

XV.

Muß er die Thor-Schreiber und Visitatores, wie sie jedes Orts vorhanden, ernstlich bedeuten, daß sie ebenfalls alle Inn- und Ausländische zur Stadt kommende Personen, zu richtiger An- und Vergebung des einbringenden accisbaren Guths anmahnen, ihnen von der Accis-Berfassung gungfamen Unterricht geben, und insonderheit die beladenen Fracht-Kutsch-Rüst- und andere Wagen, entweder an die ordentliche Waage, oder in deren Ermangelung, vor die Accis-Stube verweisen, und, daß ohne eines Visitatoris Gegenwart, was nicht schon angesehen worden, nicht abgeladen werden dürfe, bedeuten, auch alles genau visitiren sollen.

XVI.

Muß er theils selbst, theils durch die Visitatores auf die einkommenden Waaren und Victualien genau Achtung geben, und zusehen, ob selbige Inn- oder Ausländisch, und ob sie im Lande bereits veraccisiret, oder nicht, damit er sich bey Einforderung der Accise darnach richten könne.

XVII.

Wenn etwas bey der Einnahme, nach einem gewissen Quanto angemeldet wird, muß er, wie es einmal angegeben, veraccisiren lassen, daferne sich, aber ein mehrers, als der Accisfant ansagte, befände, ist dasselbige anzuhalten, und die Sache dem Commisario oder Inspectori zur Untersuchung schleunig zu hinterbringen.

XVIII.

Diejenigen accisbaren Stücken, auf welchen der Accis-Stempel angebracht werden kann, soll er gleich beyhm Eingange, und nach beschehener Veraccisirung, um die besorglichen Unterscheiffe desto besser zu vermeiden, woferne nicht eine dem entgegenlaufende Special-Berordnung vorhanden, gewöhnlich stempeln.

XIX.

Muß er auf die durchgehenden Güther, theils selbst, theils durch die Thor-Schreiber und Visitatores wohl Achtung geben, selbige auch nach Befinden versiegeln lassen, daß solche nicht in der Stadt bleiben und abgeladen, sondern wie sie eingegangen, also auch wieder weggeführt werden müssen, wie denn dergleichen, wenn sie nicht sofort durchgehen, sondern abgeladen werden, jedesmahl an einen sichern Orthe, gegen einen richtigen Depositen Schein, in Verwahrung zu bringen.

15.

Alle Inn- und Ausländische zur Stadt kommende Personen, wegen An- und Vergebung ihres accisbaren Guths, durch die Thorschreiber und Visitatores gnüglig unterrichten, und die beladenen Wagen, an die Waage oder Einnahme verweisen.

16.

Die eingehenden Waaren selbst, oder durch den Visitatorem besehen, und sich wegen Abforderung der Accise darnach richten.

17.

Von dem angesagten die Accise ersehen, und wegen des mehr angetroffenen, die Beschaffenheit zur Untersuchung an den Commisarium oder Inspectorum bringen.

18.

Die accisbaren Stücken, wo sich thun läßt, oder in Contrarium keine Berordnung vorhanden, gleich beyhm Eingange stempeln.

19.

Auf die eingehenden Güther beyhm Ein- und Ausgange, daß davon nichts abgeladen, sondern solche entweder versiegelt, oder beyhm Abfesen ein Depositen-Schein ertheilet werde, fleißige Obacht tragen.

## XX.

20.  
Fremde Fuhrleute bey dem Durchgange, nach richtigen Anmelden, was sie haben, und davon abladen, auch bey wem dieses geschieht, in geringsten nicht aufhalten.

Wenn ein fremder Fuhrmann in die Stadt kommt, und nur durchfahren will, aber allda von seinen geladenen Güthern etwas abzulegen hat, so darf er denselben, wenn er sein geladenes Guth, auch die daselbst gelassene Waare, und wer sie bekommen, bey der Einnahme gemeldet, im geringsten nicht aufhalten.

## XXI.

21.  
Über das, was nur aufgeschüttet, abgesetzt, oder eingelegt wird, hinfällige Depositen-Scheine begehren, und den Verkauf oder Abfuhr desselben beobachten.

Was in einer Stadt nur aufgeschüttet, oder sonst abgesetzt, und eingelegt, und nicht verkauft wird, darüber muß er von denjenigen, wo dergleichen hingebraucht, einen richtigen Depositen-Schein zur Einnahme geben lassen, und entweder hernach bey dem Verkauf die Accise davon fordern, oder bey der Abfuhr, ob alles wieder aus der Stadt gehet, genau zusehen lassen.

## XXII.

22.  
Mit denen Getreyde-Händlern über den Eingang und Verkauf richtige Abrechnung pflegen.

Wenn an dem Orth seiner Einnahme Getreyde-Händler wohnen, muß er mit selbigen gewisse Bücher halten und das von einen jedweden eingekaufte Getreyde nach und nach einzeichnen, hierauf quaraliter mit denselben Rechnung pflegen, und das verhandelte abschreiben, damit bey der Entgegenhaltung des Eingangs, der bey ein- und andern befindliche Vorrath ersesehen werden könne.

## XXIII.

23.  
Bey Dreyßig Groschen Strafe, jeden Accisanten sein eigen Büchlein halten lassen, auch bey Verlust seines Dienstes die erlegte Accise in dessen Gegenwart darcin schreiben.

Muß er fleißig Achtung geben, daß ein jeder einheimischer Accisant, bey Strafe Dreyßig Groschen, sein eigen Accis-Büchlein haben, oder binnen Drey Tagen, nach beschener Erinnerung, anschaffen möge, und hat er alles, was veraccisiret worden, bey Vermeidung der Cassation, in Gegenwart der Accisanten darcin zu schreiben.

## XXIV.

24.  
In derer Accisanten Büchlein, ob sie so viel verrichtet, als sie consumiren müssen, genau nachsehen, und wenn sich Verdacht ereignet, solches an die Inspection bringen.

Hat er in derer Accisanten Büchlein alles Fleißes mit nachzusehen, ob ein jeder nach dem Verhältnis seiner Familie, Gewerbe und Handthierung, so viel Mehl, Holz, und andere unentbehrliche Nothwendigkeiten verrechdet, als er wahrscheinlicher Weise hätte consumiren müssen, und den befundenen Verdacht oder Unterschleif an die Accis-Inspection des Orths zu bringen, jedoch durch ungegründete oder unerhebliche Anzeigen zu Bedrückung der Einwohner keinen Anlaß zu geben.

## XXV. Alles,



### XXV.

Alles, was der Landmann zur Stadt bringet, muß der Käufer veraccisiren, wenn es aber Kleinigkeiten wären, davon die Accise außs höchste 3 bis 6 Pfennige betragen, oder die Sachen einzeln verhandelt, oder auch zum feilen Verkauf eingebracht werden solten, giebt die Accise der Verkäufer, und schlägt es wieder auf die Waare.

25.  
Dem Landmanne, außer bey Kleinigkeiten und einzelnen Verkauf, nichts, sondern dem Käufer die Accise abfordern.

### XXVI.

Bei der Einrechnung der Dorf = Accis - Gelder muß er fleißig nachsehen, ob die Gerichten des Dorf - Accis - Einnehmers Rechnungen gehörig attestiret; auch muß er mit denen Dorf - Accis - Einnehmern über die ihnen ausgehändigten gestempelten Rechnungsbogen sowohl als Accis- und Passir - Zettel jedesmal richtige Abrechnung halten, und die beim Abschluß der Rechnung vorrätzig verbliebenen Bogen und Zettel sich vorlegen lassen, nicht minder Erkundigung einziehen, ob unbefugte Krämer und Handwerker im Dorfe befindlich, und der Inspection hiervon Anzeige erstatten.

26.  
Die Rechnungen der Dorf - Accis - Einnehmer gehörig untersuchen, auch die unbefugte Dorf - Krämer und Handwerker rügen.

### XXVII.

Die Accise von denen Grund - Stücken, hat er terminlich ohne Reste zu verrechnen, und ein Attestat, vom In- und Co-Inspectore unterschrieben, jedesmahl mit bezulegen.

27.  
Nicht weniger die Acker - Gelder, mit begefügten Attestat vom In- und Co-Inspectore unterschrieben, in Rechnung bringen.

### XXVIII.

Hat er durch die Thor - Schreiber und Visitatores, die Zehlung des Viehes alle Jahr zweymahl, als am Frühling und Herbst, wie in denen Accis - Observandis vorgeschrieben, zu veranstalten, und hernach die Vieh - Gelder behörig zu verrechnen, auch des Thor - Schreibers und Visitatoris, so es gezelet, Attestat mit einzuschicken.

28.  
Auch durch die Thor - Schreiber und Visitatores das Vieh zehlen, und sich zur Berechnung der Vieh - Gelder von dem, so die Zehlung verrichtet, ein Attestat darüber ausstellen lassen.

### XXIX.

Lieget ihm vor allen Dingen ob, daß er mit denen einkommenden Accis - Geldern treulich umgehen, solche alle Abende in Beyseyn des In - oder Co - Inspectoris, richtig zehlen, gegen die geführte Rechnung halten, und denen Sorten nach einpacken, versiegeln, und in sichere Verwahrung bringen, keinesweges aber selbige zu sich nehmen, und in seinen Nutzen verwenden soll.

29.  
Mit denen einkommenden Accis - Geldern treulich umgehen, solche richtig zehlen, gegen die Rechnung halten, nach denen Sorten einpacken, versiegeln, in Verwahrung geben, und in seinen Nutzen nicht verwenden.

30.  
Die in Cassa zu viel  
befundenen Gelder, ohne  
besondere Umstände nicht  
genießen, das einmangelnde  
aber dennoch ersetzen,  
und einige Compensacion  
nicht statt haben.

XXX.  
Kann dem Einnehmer das Geld, so sich zu viel in  
Casse, und mehr, als in Rechnung, befindet, wenn er  
nicht beybringen, daß es bey Umzehlung derer Gel-  
der, aus Irrthum gemangelt, und sich nachgehends  
der Rechnungs-Fehler auch, daß er solches aus seinen eig-  
nen Mitteln ersetzt, geäußert, nicht zu gute gehen, da  
hingegen er nichts desto weniger für das, was nach der  
Rechnung fehlet, oder an Müß-Sorten falsch befunden  
wird, zu streben, und selbiges zu ersetzen schuldig ist,  
ohne daß einige Abrechnung auf das in Cassa zu viel vor-  
handene zu gestatten.

## XXXI.

Die Accis- und Eym-  
Gelder-Rechnungen, nach  
dem zugesicherten Modell  
fertigen, und so wohl diese,  
vorgeschriebener massen an  
die Accis-Inspection zur  
Defectur übergeben, als  
den Extract zum Gehei-  
men Finanz-Collegio  
einsenden.

Muß er die Accis- und Eym- Gelder Rechnungen,  
nach denen disfalls gedruckten und ihm zugewertigten  
Vorschriften, richtig und ohne Correcuren halten, die  
Accis-Rechnungen bey Ende jeden Monats, und läng-  
stens binnen Drey Tagen, nach dessen Ablauf, die  
Eym-Gelder-Rechnung aber innerhalb Drey Tagen,  
nach Verfließung jeden Quartals, unfehlbar schliessen,  
solchergegestalt, daß bey der ersten ein Fascicul numerir-  
ter Belege, an welche die Dorf Accis-Rechnungen, Bran-  
und Vieh-Tabellen, nebst dem Verzeichniß von auswärtigen  
Steuern, gebestet, zu finden sey, aus beyden Rech-  
nungen aber ist Monatlich ein Extract zu fertigen, auch  
bey Vermeidung der unfehlbaren Remotion den dritten  
Tag nach Endigung jeden Monats, ab- und anhero ein-  
zuschicken, da hingegen die Accis- und Eym-Gelder-  
Rechnung selbst, samt denen Belegen, an des Orths  
Inspectorem und Rath, zur Defectur extradiret wer-  
den müssen.

## XXXII.

32.  
Wo Thor-Schreiber  
sind, derselben Register  
täglich mit seiner Rech-  
nung vergleichen, und die  
Restanten zum Abtrage  
anhalten.

Wo Thor-Schreiber sind, muß er die Thor-Register  
oder Extracte mit seiner Rechnung täglich vergleichen,  
und wenn einige Zettul zurück geblieben, die Restanten  
zum Abtrag anhalten.

## XXXIII.

33.  
Die Brüche zwar in  
Rechnungen mit führen,  
jedoch, was nicht einen  
Fremig beträgt, dem  
Accisanten zu gute gehen  
lassen.

Ob zwar in der Accis-Ordnung enthalten, daß in  
denen Rechnungen keine Brüche zu führen, so sind doch  
solche nunmehr, weiln sonst Geld und Rechnung nicht  
übereintreffen will, noch die Probe gemacht werden kann,  
wie

wie vormahls, mit zu inferiren, denen Accisanten aber die gebrochenen Pfennige nicht abzufordern, sondern ihnen zu gute gehen zu lassen, auch dergleichen Brüche nachgehends von der Summe abzuziehen.

XXXIV.

Kann ihm bey der geführten Rechnung, ohne Special-Berordnung und ertheilte Signaturen, Pässe oder Berordnungen keine Moderation, es geschehe diese vom Commissario, oder Inspectore, oder auch von ihm selbst, ingleichen ohne Belege, wenn nicht von des Ortes Inspection attestiret wird, keine Ausgabe passiret werden.

XXXV.

Muß ihm von denenjenigen, welchen ein Stück Vieh verunglückt ist, wenn sie die sonst verfügte Freiheit oder Moderation gesehnen wollen, so wohl von einem Fleischer, als Visitatore, oder wenn es den erstern selbst beträfe, und sonst kein Fleischer mehr in der Stadt vorhanden wäre, nebst dem Visitatore von andern Leuten ein glaubwürdig Attestat beygebracht werden.

XXXVI.

Von denen eingekommenen Accis-Geldern, sind nur allein in der Ober- und Nieder-Lausitz und in denen Stiftern, Merseburg und Raumburg mit Zeiss zuvörderst die gefällige Steuer-Termine, gehörigen Ortes, gegen Quittung, zu bezahlen, die von der Ober-Steuer-Einnahme ertheilten Befreyungen in ordinariis aber sind aus der Accis-Casse an die Begnadigten terminlich zwar zu vergnügen, die darüber erhaltenen Quittungen hingegen nicht in Ausgabe zu verschreiben, sondern statt baaren Geldes dem Steuer-Einnehmer nach Verschiedenheit der Provinzen entweder zuzurechnen, oder von ihm mit Restitution des baaren Geldes zur Accis-Einnahme reluiren zu lassen. Es darf aber von denen auf Häusern und andern Grundstücken liegenden moderirten Schocken, nichts zur Gangbarkeit gebracht, vielweniger deshalb etwas aus der Accis-Casse gezahlet werden.

XXXVII.

Auch darf er, wenn die Accis-Gelder parat, er aber dieselben in vorbesagten Provinzen und Landes-Portionen an die Steuer-Cassa auszuzahlen, säumig gewesen, oder sich des ermangelnden aus der General-Accis-Casse darlehnsweise in Zeiten nicht erhohlet, keine Executions-Gebühren

34.

Sich keiner Moderation, oder Ausgabe ohne Berordnung und Concession unternehmen.

35.

Wegen verunglückten Viehes, von einem Fleischer und Visitatore, oder andern teuten beglaubtes Attestat fordern.

36.

Die fälligen Steuer-Termine und Vergnügungen vergnügen, die leßtern aber in Ausgabe nicht verschreiben, sondern die Quittungen bey der Steuer, statt baaren Geldes, einrechnen, ohne Befehl nichts zur Gangbarkeit bringen lassen, vielweniger darzu etwas aus der Accis-Cassa entrichten.

37.

Wenn er die Accis-Gelder nicht zu rechter Zeit in die Steuer-Cassa auszuzahlet, oder aus der General-Accis-Casse verlanget, die Executions-Gebühren selbst tragen.

Gebühren verschreiben, sondern ist selbige selbst zu tragen, gehalten.

### XXXVIII.

38.  
Die Uberschuß-Gelder zur gesetzten Zeit einschicken, Quittung darüber fordern, und unter dem Titul: Zur General-Accis-Casse, verrechnen.

Soll er die Uberschuß-Gelder, wie die Termine jedesmahl verordnet werden, nebst darzu gehörigen Belege, zur Einrechnung, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, gewöhnliche Vacat-Scheine, ordentlich, vom In- oder Co-Inspectore mit unterschrieben, ohne sich daran erinnern zu lassen, zur General-Accis-Casse einschicken, und Quittung darüber fordern, auch den eingeschickten Uberschuß, unter dem Titul: Zur General-Accis-Casse, in Rechnung bringen.

### XXXIX.

39.  
Auch dergleichen bey denen Eimer-Geldern, nach vorgeschriebenen Terminen.

Desgleichen sind von ihm die geordneten Bier-Eimer-Gelder, nebst der Abgabe von Weinen, in denen gesetzten Fristen, als Neu-Jahr, Ostern, Johannis und Michaelis, ebenfalls mit Belegen und richtigen Attestaten vom In- und Co-Inspectore, auch des Orths Trank-Steuer-Einnehmer, unterschrieben, zur Einrechnung, oder in Ermangelung derselbigen, behörige Vacat-Scheine an den bestallten General-Accis-Cassirer einzusenden, und Quittung über die Gelder zurück zu begehren.

### XL.

40.  
Nicht weniger, wegen derer Straf- und Defect-Gelder observiren.

Ferner hat er diejenigen dictirten oder erkannten Straf-Gelder, so nicht unter die Accis-Bedienten vertheilt werden dürfen, nebst denen ihm selbst und andern gezogenen, und nicht justificirten Defect-Geldern, jedesmahl anbefohleener massen, mit Belegen, von wem, weshalber, und wenn selbige bezahlet, ebenfalls an besagten General-Accis-Cassirer einzuliefern, und solchergestalt, wegen des Empfangs, Bescheinigung zu erlangen.

### XLI.

41  
Vorher specificirte Gelder richtig zehlen, sortiren, versiegeln, abwägen, das Gewichte drauff notiren, und durch Posten oder Vorhen einschicken.

Sämtliche Gelder, so der vorstehenden Vorschrift gemäß einzuschicken sind, muß er richtig abzehlen, sortiren, versiegeln, abwägen, und hernach die Summa und Gewichte drauff notiren, sodann auf die Post geben, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, an den nechsten Post-Ort schicken, und sich Bescheinigung darüber zurück geben lassen.

### XLII.

XLII.

Alle, aus der General- Accis- Casse erhaltene Quittungen, muß er, zum Beweis seiner Rechnung, denen andern Belegen beyfügen, und mit einschicken.

42.  
Alle Quittungen denen Belegen beyfügen.

XLIII.

Wenn hiernächst die vorhandenen Accis-Gelder in Ermangelung der Posten, mit Boten zu versenden sind; hat er mehr nicht, als das gebräuchliche Boten-Lohn, worbey die Meilen zu specificiren sind, massen das Post-Porto allhier zu Dresden entrichtet wird, und schlechterdings keine Reise-Kosten zu verschreiben.

43.  
Wegen Einlieferung derer Gelder, auf die Posten mehr nicht, als das Boten-lohn, mit Benennung der Meilen, verschreiben.

XLIV.

Soll er über die eingeschickten Gelder, auch abgehende und wieder zurück-kommende Rechnungs-Sachen ein besonderes Protocoll halten, auch wie viel, wenn, durch welche Gelegenheit, und was eigentlich eingesendet worden, darein bemerken.

44.  
Über alle eingesendete Gelder, auch abgehende und wieder zurück kommende Rechnungs-Sachen, ein besonderes Protocoll halten.

XLV.

Wird ihm nicht verstattet, daß er vor sich, oder andere Accis-Bediente, sie mögen ihn vor- oder nachgesetzt seyn, ein mehrers als in dem Besoldungs-Reglement enthalten, oder anticipando bezahlen, vielweniger Geld aus der Casse, gegen Pfänder oder Scheine, wegnehmen darf.

45.  
Ausser dem Besoldungs-Reglement gar nichts, auch nicht anticipando bezahlen, noch vielweniger etwas auf Pfänder oder Scheine aus der Casse wegnehmen.

XLVI.

Wegen deren Extraordinair-Ausgaben, bleibt es bey dem untern 6. Nov. 1766. No. XLVI. erlassenen General-Befehle, und müssen selbige mit dem ieder Einnahme zugetheilten jährlichen Fix- Quanto bestritten werden, jedoch daß die Vistatores, wie bishero, das Einheissen bey den Accis-Stuben ohne Entgeld verrichten.

46.  
Die extraordinair Ausgaben, von dem jährlichen Fixo bestritten.

XLVII.

So ofte der ihm vorgesezte Commissarius seines Ortes in Revisions-Sachen zu thun hat, muß er ihm täglich die geordnete Auslösung bezahlen, und sich darüber Quittung, worinnen der Tag seiner Ankunft und Abreise, ingleichen die Verrichtung zu benennen, anstellen lassen.

47.  
Dem Commissarium bey wirklicher Revision die geordnete Auslösung, gegen dessen Quittung, bezahlen.

XLVIII.

Soll er dem Commissario die bedürfenden Schreib-Materialien, an Pappier, Feder, Dinte, Streusand, Siegellack und Bindfaden, aus der Accis-Einnahme, gegen

48.  
Vor den Commissarium die Schreibe-Materialien in natura aus der Einnahme gegen Bescheinigung liefern.

gegen jedesmahlige Bescheinigung, in natura nothdürftig abfolgen lassen.

XLIX.

49.  
Denen Professoribus, Geistlichen, Schul- und Kirchen- Bedienten, denen Witwen, Spitalern und Waisen- Häusern, die bezahlte Accise Monatlich restituiren, oder das gesetzte Equivalent vergnügen, dieses aber über die Accis- Ordnung nicht extendiren.

Haben Wir zwar denen Professoribus, wie auch Geistlichen, Schul- und Kirchen- Bedienten, nebst deren Witwen, ingleichen denen Spitalern und Waisen- Häusern für ihre Consumtion einige Freyheit, und daß ihnen die erweislich bezahlte Accise entweder Monatlich restituiret, oder das geordnete Equivalent bezahlet werden müsse, in Gnaden bewilliget, es ist aber diese Freyheit nicht dahin, wenn jemand von obigen Bürgerliche Nahrung und Handel treiben, ingleichen Struerebare Aecker, Wiesen und Gärten besitzen, fremden Wein und ausländisch Bier einlegen, oder Tisch- Gänger halten sollte, zu verstehen, sondern es hat hierunter der Einnehmer sich schlechterdings nach denen bey der Accis- Ordnung, de dato Dresden, den 31. Augusti 1707. beständlichen allgemeinen Regulu zu richten.

L.

50.  
Denen Eyd-männer mit ihren Kindern und Gesinde, wenn sie nicht sonst exempt, ingleichen die Kunstpfeiffer darunter nicht rechnen.

Hat er unter eines Kirch- oder Schul- Dieners Familie dessen Eydman, mit seinen Kindern und Gesinde, wenn dieser wegen seines Amtes, nicht selbst exempt ist, keinesweges mit zu rechnen, vielmehrer demselben einige Restitution dieserwegen wiederfahren zu lassen, und sind unter dergleichen Befreyung die Kunst- Pfeiffer gar nicht zu verstehen.

LI.

51.  
In Abwesenheit des Inspectoris der Bier- Brod- Semmel- Fleisch- und anderer Consumtibilien- Taxe beywohnen, sonst aber sich in keine Stadt- Sachen mengen.

Soll er bey Abwesenheit des Inspectoris, der Bier- Brod- Semmel- Fleisch- und anderer Consumtibilien- Taxe, damit unter dem Vorwand der Accise ein mehreres, als diese beträgt, und sich gebühret, nicht aufgeschlagen werde, jedesmahl mit beywohnen, sonst aber sich in keine Stadt- Sachen mengen.

LII.

52.  
Auch über das Scheffel- und Kannen Maaß Obacht tragen.

Hat er, daß über das angeordnete Scheffel- Faß- und Kannen- Maaß genau gehalten werde, gute Obacht zu tragen.

LIII.

53.  
Ingleichen Achtung geben, ob alle Brauer, Fleischer, Müller, Schöter, Land- Kutscher, Fuhr- Schiff- und Fähr- Leute,

Und weiln alle Brauer, Fleischer, Müller, Schöter, Land- Kutscher, Fuhr- Schiff- und Fähr- Leute, nebst ihren Knechten und Jungen, wenn diese letztern zum Ende fähig sind, zur Accise verpflichtet seyn sollen;

So

So hat er mit Achtung zu geben, daß davon niemand unvedeyet bleibe, und wenn er dergleichen erfähret, solches sofort dem Inspectori daselbst zu hinterbringen, damit derselbe sothane Berendung schleunigst bewerkstelligen könne.

#### LIV.

Da nach jeden Orts Beschaffenheit und Umständen mehr und weniger Register zu führen sind, als wegen derer zu entrichtenden Grundsteuern, Nahrungsgelder, Nutzvieh Accisen, angeordneten fixorum, Passir-Zettul über ein- und ausgehende Waaren, Kleinigkeiten in mittlern Städten, Brau-Tabellen, bey der Einnahme zum annotiren angesagten Sachen Frachten, Fabriquen, Depositen, Stärke-Fabricanten, auch in fixierten Städten wegen der eingehenden Waaren, nicht weniger über die zum Debit anvertraute Cassen-Billerts, desgleichen auch Conti wegen der Bäckere, Brandweinbrenner, Fleischbauer und Groß-Händler zu halten sind; so hat er bey allen ihm obliegenden Register und Conti vollständig gute Ordnung zu beobachten.

#### LIV.

Daferne, welches doch der höchste Gott jederzeit in Gnaden abwenden wolle! in der Stadt, wo er die Accis-Einnahme zu verwalten hat, eine unvermuthete Feuers-Brunst entstände, ist er verurunden, sich sofort auf die Accis-Stube zu begeben, und sowohl die Casse als andere darzu gehörige Brieffschaften und Nachrichten zu retten.

#### LVI.

Damit übrigens Unser Accis-Einnehmer seine Dienste desto fleißiger abwarten möge, so hat er die jährlich ihm ausgesetzte Besoldung, nach dem an dem Orte seiner Einnahme vorhandenen Besoldungs-Reglement, nebst dem dritten Theile derjenigen Besoldung, so sonst von dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer genossen worden, aus der Accis-Casse daselbst Monatlich gegen seine Quittung zu erheben, und soll ihm der Rang gleich Unserm Land- und Franck-Steuer-Einnehmer, alternativé, und nach dem Alter ihrer Reception, Kraft dieses, verstatet werden.

#### LVII.

Und leslich darf er sich an Unsern Accis-Einkünften keiner fernern Nutzung und Genießes unterziehen, sondern

nebst deren Knechten und Jungen, verpflichtet, und was er im Gegentheil erfähret, bey der Accis-Inspection anmelden.

54.

Gute und zuverlässige Ordnung bey Führung der erforderlichen verschiedenen Register und Conti halten.

55.

Bev entstehender Feuers-Brunst, sich auf die Accis-Stube begeben, und die Casse, nebst allen Nachrichten, retten.

56.

Jähelich das Gesezte, nach dem Besoldungs-Reglement, nebst dem dritten Theile der vorigen Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer Besoldung aus der Casse genießen, und den Rang gleich dem Land- und Franck-Steuer-Einnehmer haben.

57.

Ueberis auch den geordneten und ihm zukommenden Straf- und Conterband-Anteil empfangen

den verbleibenden Jahren  
des Dienstes, und  
er höchstens mit 30 Jahren  
auszuweisen, und  
58.

Soll und muß er, bey  
Verlust seines Dienstes,  
gültige Caution bestellen,  
auch, falls dergleichen nur  
ad interim geschehen, sel-  
bige prolongiren, oder  
andere anschaffen.

sondern muß lediglich an dem geordneten Salario und  
ihm rechtmäßig zukommenden Straf- und Contreband-  
Antheile sich begnügen lassen.

#### LVIII.

Ist er schuldig, wegen über sich habender Einnahme,  
wie es verordnet wird, gültige und hinlängliche Caution  
zu bestellen, auch selbige, wenn sie nur auf eine gewisse Zeit  
eingerichtet, entweder ein Viertel-Jahr vor deren Aus-  
gang und Endigung prolongiren zu lassen, oder andere  
anzuschaffen, alles bey Straffe der Remotion.

Wie er solches denn zu thun feste zugesaget, und dar-  
bey versprochen, dieser Bestallung und Instruction nach  
allen Punkten und Clausulen, bey Vermeidung Unserer  
ernsten Straffe, nach seinen abgelegten Pflichten, Folge  
zu leisten, hat auch einen schriftlichen Revers darüber  
ausgestellt. Dessen zu Urkund haben Wir besagte In-  
struction und Bestallung unterschreiben und vollziehen,  
auch Unser Geheimes Finanz-Secret hierauf drucken  
lassen. Geben zu Dresden, am

#### IVJ

Das Original dieses Urtheils  
ist in dem Archiv des  
Königlichen Hofes zu  
Dresden aufbewahrt.  
Das Original dieses Urtheils  
ist in dem Archiv des  
Königlichen Hofes zu  
Dresden aufbewahrt.



S y d.

Ihr sollet geloben und schwören, daß  
dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn **Friedrich August**, Herzogen zu  
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-  
len, des heiligen römischen Reichs Erztz-Marschalln und  
Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu  
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen  
zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Gra-  
fen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau,  
Herrn zu Ravensstein, &c. Unserm gnädigsten Herrn &c.  
ihr Innhalts der Bestallung, getreu und dienstgewärtig seyn wol-  
let, bey der reinen Lehre und christlichen Bekänntnis dieser Lande,  
wie dieselbigen in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession  
begriffen und im christlichen Concordien-Buche repetiret und wie-  
derhohlet, beständig ohne einigen Falsch, verbleiben und verharren,  
darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch, wo  
ihr vermerket, daß andere solches thun wolten, dasselbige nicht ver-  
halten, sondern, solches Ibro Chur-Fürstl. Durchl. alsofort, ver-  
möge dieses euers geleisteten Eydes, ungescheuet anmelden, und Dero  
fernere gnädigste Resolution und Verordnung erwarten wollet.  
Hierüber Ibro Chur-Fürstl. Durchl. Ehre, sowohl Deroselben Lande  
und Leute aus und Frommen fördern, hingegen Schaden nach eu-  
ern

ern Vermögen warnen und warden, auch nicht in dem Rath noch bey der That seyn, da wider Ihro Chur-Fürstl. Durchl. gerathschlaget oder abgehandelt würde. Und da ihr erführet, daß ichtwas Ihro Chur-Fürstl. Durchl. an Leib, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Dero Chur-Fürstenthum, Landen und Leuten zu Abbruch wolte fůrgenommen werden, solches Sr. Chur-Fürstl. Durchl. alsobald, veroffenbahren und dasselbe durch euch oder durch die ewrigen treulich verhůten, auch vor eure Person wißentlich nichts thun, was Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auch dem Durchlauchtigsten Chur-Hause zu Schaden oder Schmach greichen mőchte, fůrnehmlich aber in denen Sachen, darzu von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. wegen, ihr gebrauchet, oder euch befohlen worden, nach allen euren höchsten Vermögen, Verstandnis, Sinn und Wiß, das beste betrachten und verrichten helfen, und solches weder durch Reid, Haß, Freund- noch Feindschaft, Gunst, Gabe, Verheischung, Gewinn, noch um feinerley Ursache willen nicht unterlassen, auch von einem andern darum Geschenke oder Gabe nicht nehmen, daß ihr auch alles dasjenige, so euch anvertrauet und befohlen, ihr bey dieser eurer Bestallung und Aufwartung in Erfahrung bringen werdet, oder das sonst Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auch Dero Landen und Leuten, so es veroffenbahret werden sollte, Nachtheil und Schaden drůckte, bey euch bis in eure Grube, in Geheim halten, hierüber euch nicht nur die Accis-Ordnung, Observanda, Erläuterung und Moderation, Accis-Tarif auch Dorf-Verfassung und ergangene General- und Special-Befehle bekandt machen, sondern auch solchen allen, und was ferner, von dem Geheimen Finanz-Collegio, anbefohlen werden mőchte, unverbrůchlich nachleben, sonderlich alles und jedes, was in eurerer Instruction enthalten, genau beobachten, die zur Einnahme geordneten Stunden auf der Accis-Stube vőllig abwartten, auch bey Jahrmarkts-Zeit oder sonst überhäuften Berrichtungen, die Tisch-Zeit über daselbst bleiben, ohne Urlaub des Commissarii oder Inspectoris, nicht verreisen, allen Accisanten mit Bescheidenheit begegnen, niemanden borgen, weniger einiger Exemption noch Moderation machen, die Unterschleiffe auf mőglichste Art zu entdecken suchen, keine Reste gestatten, alle Accisen baar, und weder mehr noch weniger als gesetzt,

fest, erheben, selbige sowohl in des Accisanten Quittungs - Buch, als auch in dessen Gegenwart in die Rechnung einschreiben und das Geld in dem vom Coinspectore verschloßenen Sorten - Kasten stecken, das bey täglich - oder monatlichen Schluß der Rechnung, zu viel in Cassa befundene Geld in Rechnung tragen, das ermangelte aber, so gleich ersetzen und hierunter keine Compensation vornehmen, die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres mit dem andern nicht vermengen, die Accis - Wein - und Eymers auch Straf - und Defect - Gelder - Rechnungen und Belege auch Extracte, in denen gesetzten Fristen, richtig halten und einsenden, die fälligen ordinair - Steuern, Uberschuß, Wein - Accis - und Eymers auch Straf - und Defect - Gelder, zur General - Accis - Haupt - Cassa, in vorgeschriebenen Terminen, mit behörigen Liefer - Schein und Sorten - Zettel einschicken, Besoldungen und andere Ausgaben, vor der Verfallzeit niemahlen, auch nicht das geringste ohne Verordnung, weder selbst nehmen noch andern bezahlen, bey entstehender Feuersbrunst zuvörderst die Accis - Cassa, nebst allen Nachrichten retten, auch sonst vor deren Sicherheit Sorge tragen, und übrigens sowohl die bereits emanirte - und noch zu publicirende Münz - Mandate, in genauer Obacht halten, als auch mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeidung der, in der euch vorgelesenen geschärften Constitution von anvertrauten Guthe, de Dato Dresden, den 26 Sept. 1705. auch dem, euch gleichfalls vorgelesenen dieserhalb unterm 17 Decbr. 1767. anderweit ergangenen Erläuterungs - Mandate, gesetzter Strafe treulich umgehen und sonst alles andere thun und lassen wollet, was einem getreuen Diener nach Recht und Billigkeit wohl zustehet, eignet und gebühret, ganz treulich und ohne Gefährde.

### Alles was ich

geredet und gelobet, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten fürgelesen und fürgesaget, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, getreulich und ohne Gefährde halten, als mir Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, Unsern Herrn.

FKV 2700

X 3293364

VD 18

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

mc



F.V. 46  
11

Vf  
2700

# INSTRUCTION und Bestallung

für den

## GENERAL-ACCIS-

## Einnehmer.



DRESDEN,

Churfürstl. Sächs. Hofbuchdruckerey.

*Imms 1767*

